



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang

Ausgabetag: 22.07.2020

Nr. 29

**Inhalt:**

**Seite:**

- Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheinberg am 30.07.2020, 17.00 Uhr in der Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg

176 – 177

**Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 30.07.2020, 17:00 Uhr  
in der Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg

---

**Bitte beachten Sie aufgrund der Corona-Pandemie die besonderen Hygienemaßnahmen,  
insbesondere die Maskenpflicht in den Zugangsbereichen!**

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.02.2020
3. Evtl. Verpflichtung einer Beisitzerin / eines Beisitzers durch den Wahlleiter
4. Bericht über die Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge
5. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Vorschläge für die Kommunalwahlen am 13.09.2020
6. Gestaltung der Stimmzettel
7. Ergänzung(en) der Tagesordnung
8. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
9. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Ich weise gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht daran gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO)). Der § 31 der Gemeindeordnung (Ausschlussgründe) findet demnach für die Mitglieder des Wahlausschusses keine Anwendung (§ 2 Abs. 9 KWahlG). Der sonst übliche Tagesordnungspunkt 2 – Ausschlussgründe – entfällt daher.

Vorsitzender ist kraft Gesetzes der Wahlleiter. Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister (§2 Abs. 2 KWahlG). Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 KWahlG können der Wahlleiter und sein Vertreter auf ihr Amt verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Der Bürgermeister Herr Tatzel hat auf das Amt des Wahlleiters verzichtet. Aus diesem Grund ist der I. Beigeordnete Herr Paus Wahlleiter bei der diesjährigen Kommunalwahl.

Die stellvertretende Wahlleiterin bei der Kommunalwahl 2020 wäre gem. § 2 Abs. 2 S. 4 KWahlG die Stellvertreterin des Herrn Paus, Beigeordnete Frau Kaltenbach. Da diese derzeit nicht im Dienst ist, kann sie diese Aufgabe nicht übernehmen. Die Vertretung von Frau Kaltenbach ist für einzelne Aufgaben geregelt.

Die Organisation der Wahlen ist dem Fachbereich 32 – Sicherheit und Ordnung – zugeordnet. Herr Strey, als Fachbereichsleiter des FB 32, wird daher mit sofortiger Wirkung die stellvertretende Wahlleitung für die Kommunalwahl 2020 übernehmen

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt (§ 6 Abs. 2 KWahlO).

Rheinberg, 14.07.2020

gez.

Dieter Paus  
Wahlleiter